



## Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter ARten Vernehmlassung vom 14.08.2019 – 20.11.2019

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST  
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern  
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir  
Telefon : 031 307 35 35  
E-Mail : [gaetan.hasdemir@gstsvs.ch](mailto:gaetan.hasdemir@gstsvs.ch)  
Datum : 20. November 2019

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 20.11.2019 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte begrüsst grundsätzlich die mit dieser Vorlage beabsichtigten punktuellen Verbesserungen und Aktualisierungen des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES).

Bezüglich der Verschärfung der Strafsanktionen gibt die GST allerdings zu bedenken, dass gemäss den einschlägigen Strafzwecktheorien und der allgemeinen Strafrechtslehre Verschärfungen des Strafmasses keine nachweisbare general- und spezialpräventive Wirkung erzeugen. Es kann also nicht angenommen werden, dass durch eine Verschärfung der Strafbestimmungen des BGCITES Verstösse bzw. Strafhandlungen vermieden werden können. Mangels besserer Alternativen in der Vorlage anerkennt die GST aber die Notwendigkeit einer solchen Strafverschärfung in Sinne einer "Signalwirkung" gegen den illegalen Handel.

In diesem Zusammenhang sei weiter anzumerken, dass allein der "Besitz" eines durch das BGCITES geschützten Exemplars gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c unter Strafe gestellt wird. Sofern das BGCITES auf den sachenrechtlichen Besitzesbegriff verweist, können sich diesbezüglich heikle Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme ergeben: Wenn die Tierärztin bei der Behandlung eines durch das BGCITES geschützten Tieres, welches illegal importiert wurde, über die tatsächliche Herrschaft verfügt, könnte sie rein formal-juristisch zumindest kurzfristig als "Besitzer" qualifiziert werden. Diesfalls würde sie sich absurderweise strafbar machen. In der Regel ist jedoch anzunehmen, dass der Tierarzt nicht Besitzer des behandelten Tieres, sondern lediglich Besitzesdiener ist, so dass die an den Besitz geknüpften Rechtsfolgen nicht eintreten und eine Strafbarkeit von vornherein wegfallen würde. Jedenfalls ist mit Blick auf das im Strafrecht geltende Bestimmtheitsgebot durch den Wortlaut des Gesetzes zu gewährleisten, dass die Tierärztin, die ein geschütztes Exemplar im Sinne des BGCITES behandelt, sich nicht strafbar macht. Dies könnte durch eine entsprechende Präzisierung im Gesetzeswortlaut erfolgen (siehe Vorschlag unten, Art. 26 Abs. 1 lit. c).

## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 26 Abs. 1 lit. c	Tierärzte und Pflegefachpersonen, welche ein im Sinne des Gesetzes geschütztes Exemplar behandeln, versorgen oder pflegen, gelten sachenrechtlich unter Umständen vorübergehend als "Besitzer", sofern sie während der Behandlung die tatsächliche Herrschaft über das Tier ausüben. Es wäre zu begrüßen, wenn für diesen Fall die Straflosigkeit des betreffenden Personenkreises (Tierärzte, Pflegefachpersonen) im Gesetzeswortlaut festgehalten würde.	lit. c: [Exemplare, die ohne Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 eingeführt worden sind, besitzt, anbietet oder weitergibt] <i>"Eine zur Pflege, Versorgung oder tierärztlichen Behandlung von Tieren befugte Person gilt nicht als Besitzer im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie gestützt auf einen vertraglichen oder gesetzlichen Auftrag oder im Rahmen ihrer gesetzlichen Beistandspflicht ein geschütztes Exemplar im Sinne von Art. 1 Abs. 2 pflegt, versorgt oder tierärztlich behandelt"</i>